

aufdeckt, der zwischen dem Denken dieses Bürgers und unserer sozialistischen Eigentumsordnung bestanden hat. Der Täter erkannte die sozialistische Eigentumsordnung, durch die auch die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nach Maßgabe seiner Leistungen geregelt ist, zumindest für sich selbst nicht an. Vielleicht geriet er auf Grund persönlicher Schwierigkeiten und unter dem Einfluß kleinbürgerlich-anarchistischer Vorstellungen in einen ideologischen Widerspruch zu der sozialistischen Eigentumsordnung. Dieses negative Verhalten zu unserer volksdemokratischen Ordnung und Rechtsordnung aufzuzeigen, ist Aufgabe der Schulddefinition.

Der das Wesen der Schuld ausmachende ideologische Widerspruch zwischen der Einstellung des Täters zu unserer volksdemokratischen Ordnung oder einzelnen gesellschaftlichen Verhältnissen hat viele Seiten. Er stellt sich einmal als einen Widerspruch zwischen dem Bewußtsein und Willen des Täters und bestimmten objektiven Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung dar, aus dem die strafbare Tat und damit eine Gefahr für die Arbeiter-und-Bauern-Macht, den Sieg des Sozialismus und die bereits von den Werktätigen erzielten Errungenschaften erwachsen ist. Der Täter selbst erweist sich in seiner Einstellung zu bestimmten Fragen unseres Lebens als unfrei, als befangen in extrem klassenfeindlichen kapitalistisch-imperialistischen oder in bürgerlichen und kleinbürgerlichen Vorstellungen, die es ihm verwehren, sich durch aktiv-sozialistisches Handeln in das gesellschaftliche Leben einzuordnen und dadurch auch seine eventuellen persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Der Täter hat auf Grund seiner zumindest in einer Hinsicht antisozialistischen Einstellung die objektiven Einwirkungen der Außenwelt in einer unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung widersprechenden Weise verarbeitet, sich konkrete Ziele gesetzt oder Wege zur Realisation seiner Ziele gewählt, die den Anforderungen unserer Ordnung widersprechen. Seine Einstellung steht zugleich auch im Gegensatz zu dem in den Gesetzen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates bekundeten und für allgemein verbindlich erklärten Willen der Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den werktätigen Bauern und den anderen werktätigen Schichten der Bevölkerung die Macht ausübt. Die Einstellung des Täters ist zugleich unmoralisch und unsittlich.

„Nur derjenige handelt sittlich und wahrhaft menschlich“, erklärte Walter Ulbricht auf dem V. Parteitag, „der sich aktiv für den Sieg des Sozialismus einsetzt, d. h. für die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.“¹⁵

15. a. a. O., S. 121.